

Generale des Geheimen Finanz-Collegii,

an sämtliche Acciscommissarien und Justizbeamten, die Ausgangsabgaben
betreffend,

vom 27ten Juli 1824.

Von **ODERES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Wir finden für nöthig, wegen der Ausgangsabgaben, so zeltzer von verschiedenen inländischen Erzeugnissen, wenn sie in das Ausland versendet werden, zu entrichten gewesen sind, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Aufgehobene
Ausgangsabgaben.

Die durch das Generale vom 1sten November 1788. auf Hanf, Häute und Zelle, Hon, Weber- und Wickerspäße gelegten, ingleichen die, vermöge Generalis vom 15ten Juli 1807., in dem ihm beigelegten Verzeichnisse unter 2 angeordneten, erhöhten Ausgangsabgaben auf gemeine Asche, Baumspähle, Bauholz, Wapfen, Bretter, Buchbinderspähne, Dachspähne, Nuß- und Brennholz, Hopfenstangen, Kien, Köhlen, Laten, Loh, Pech, Postasche, Baumrinden, Schindeln, Holzspähne, Tannzapfen, Theer, Torf, Weinspähle und Wachs, werden aufgehoben. Auch verbleibt es bei der, durch Patent vom 1sten Juli 1816., bereits verfügten Aufhebung der Ausgangsabgaben vom Garn aller Art.

§. 2.

Beibehaltene
Ausgangsabgaben, von Flachse etc. und Welle.

Dagegen werden die durch das Generale vom 1sten November 1788. angeordnete Ausgangsabgaben von Flachse und Werg, so wie von der Schafwolle, noch ferner beibehalten, und es sollen fernerhin bei der Ausfuhr ins Ausland,

vom Steine Flachse und Werg	— 2	Gröshen	—
vom Steine Schafwolle	— 3	Gröshen	—

entrichtet werden.

§. 3.

Wer und wo
solche zu entrichten.

Die Entrichtung geschieht von dem Eigenthümer, an dem Orte, von welchem die Versendung außer Landes geschieht, bei der dasigen Acciseinnahme, oder, wenn an solchanem Orte keine vorhanden, bei der zunächst belegenen dergleichen Einnahme. Der Verkäufer hafter für die Berichtigung der Ausgangsabgabe.